

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 7

Freiburg, 12. März

1928

Inhalt: Homiletische Fortbildung des Klerus. — Kura- und Triennaleexamen. — Organistenkurs. — „Kirchensänger“. — Magnifikat. — Ablieferung von Messstipendien an den Erzbischöflichen Seminarfonds. — Die Religionszugehörigkeit in Baden in den letzten 100 Jahren. — Aufstellung der Voranschläge. — Exorzitien. — Besteuerung des Einkommens der katholischen Geistlichen. — Die Aufwertung der Einlageguthaben bei der Pfarrpfündekasse. — Verzicht. — Pfündeausschreiben. — Pfündebefetzungen. — Versetzungen. — Sterbfall.

(Ord. 22. 2. 1928 Nr. 773.)

Homiletische Fortbildung des Klerus.

Zum Julitermin werden folgende Thematata für die homiletischen Probearbeiten ausgeschrieben:

1. eine Homilie zum Evangelium vom 1. Sonntag nach Pfingsten Lk. 6, 37—42. (Die Regel der göttlichen Vergeltung als Regel unseres Hoffens und Handelns);
2. eine thematische Predigt über das Evangelium vom 4. Sonntag nach Ostern Joh. 16, 5—14. (Die Sündenenerkenntnis als Geistesgnade a. wodurch, b. worin, c. wozu) oder
3. eine thematische Predigt über das Evangelium zum 2. Sonntag nach Ostern. (Jesu Leiden als Beweis seiner Liebe zu uns und als Weckung unserer Liebe zu ihm);

Zum Dezembertermin stellen wir folgende Thematata:

1. eine Homilie über die Epistel zum 4. Sonntag nach Pfingsten. (Der Unfriede und Friede des Lebens, deren Quelle und Zweck);
2. eine thematische Predigt auf das Fest des hl. Bernhard von Baden oder
3. eine thematische Predigt zum Evangelium des 24. Sonntags n. Pf. (5. n. Dreikönig). (Die Langmut Gottes als Schutz der Seelenrettung und der göttlichen Strafgerechtigkeit).

Die Bearbeitungen sind auf die genannten Termine an die Dekanate einzusenden. Ueber die Form der Arbeiten und die Zensurbehandlung ist unsere Anordnung im Anzeigebblatt 1927 Nr. 2 Seite 7 zu beobachten.

Freiburg i. Br., den 22. Februar 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 24. 2. 1928 Nr. 2284.)

Kura- und Triennaleexamen.

Für die Kura- und Triennalexamina dieses Jahres bestimmen wir nachfolgend verzeichnete Gegenstände:

I. Kuraexamina.

Dogmatik: Die Lehre von der Krankenölung und der Ehe.

Moral: Pflichten und Verfündigungen gegen das natürliche und übernatürliche Leben (V. Gebot Gottes).

Kirchenrecht: Das kirchliche Strafrecht im allgemeinen can. 2194—2240.

Exegese: Ps. 51—75.

II. Triennalexamina.

Apologetik: Die Lehre von den Weissagungen im allgemeinen, die messianischen Weissagungen und die Weissagungen Christi selbst.

Dogmatik: Das irdische und das himmlische Hohepriestertum Christi.

Moral: Die Tugend der Gottesverehrung und deren Verletzung (I. Gebot).

Kirchenrecht: De cultu divino can. 1255—1321 oder

Exegese: Joh. Cap. 6—10.

Zum Studium verweisen wir auf: Belfers Kommentar oder Loch & Reischl, Uebersetzung und Erklärung oder Tillmann, Das Johannesevangelium.

Zu dem Kuraexamen sind alle Priester verpflichtet, die den Pfarrkonkurs noch zu machen haben und deren Jurisdiktion am 1. Juli oder am 1. Dezember ds. Js. oder früher erlischt. Zum Triennaleexamen sind die Priester der Jahrgänge 1925, 1926 und 1927 verpflichtet.

Die Herren Pfarrvorstände werden angewiesen, diese Bekanntmachung ihren Hilfspriestern zur Kenntnis zu

geben. Die Examina werden im Spätsommer oder Herbst abgehalten.

Freiburg i. Br., den 24. Februar 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 6. 3. 1928 Nr. 2916).

Organistenkurs.

Vom Montag, den 16. April bis Freitag, den 20. April einschließlich findet in Karlsruhe auf unsere Veranlassung ein Fortbildungskurs für Organisten in den Räumen des Badischen Konservatoriums statt. Kursleiter ist Herr Direktor Franz Philipp, der auch die Vorträge über Harmonielehre, Formenlehre, Orgeltheorie und Orchesterspiel übernommen hat. Neben ihm werden sich als Dozenten beteiligen: der akademische Musikdirektor Cassimir (Treffübungen, Musikdiktat und Dirigieren), Dr. Knöll (Allgem. Musiklehre), Dr. Junfer (Modulation und Kontrapunkt) und der Leiter der Singschule Eckorn (Stimmbildung und Lautlehre). Außer diesen Dozenten des Badischen Konservatoriums haben P. Subprior Fidelis Böser in Beuron, Musikdirektor Schäfer in Baden-Baden und Orgelbaumeister Voit ihre Mitwirkung zugesagt. P. Böser wird über Choral und Liturgie, Schäfer über a cappella-Chorliteratur und Voit über Orgelbau sprechen.

An den Abenden ist Gelegenheit geboten, allgemein musikalische und kirchenmusikalische Darbietungen anzuhören.

Der Kurs ist für die Teilnehmer unentgeltlich. Anmeldungen dazu haben bis längstens 10. April sowohl bei uns als beim Direktor des Konservatoriums, Herrn Franz Philipp in Karlsruhe (Sofienstr. 43) zu erfolgen. Die örtlichen Stiftungsräte werden ermächtigt, die Reisekosten (III. Klasse) der Teilnehmer und einen Tageszuschuß bis zu 6 Mark auf örtliche Mittel zu übernehmen.

Freiburg i. Br., den 6. März 1928

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 6. 3. 1928 Nr. 2918.)

„Kirchensänger“.

Der „Kirchensänger“ hat mit dem Beginn seines 28. Jahrganges die Redaktion gewechselt und wird nun von Dompräbendar und Domorganist Wilhelm Weigel als „Zeitschrift für katholische Kirchenmusik und Liturgie“ herausgegeben. Die warme Empfehlung, die wir dem „Kirchensänger“ seiner bedeutungsvollen Aufgabe wegen immer gewidmet haben, geben wir ihm auch in seiner neuen Gestalt mit auf den Weg. Wir erwarten dringend, daß ihm auch die hochwürdige Geistlichkeit und die Kirchen-

chöre der Erzdiözese Freiburg durch ihr Abonnement und ihre Mitarbeit die Beachtung schenken, die er als offizielles Organ der Cäcilienvereine der Erzdiözese und als liturgische Zeitschrift verdient.

Freiburg i. Br., den 6. März 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 8. 3. 1928 Nr. 2913.)

Magnifikat.

Die bisherige Ausgabe des Magnifikat ist vergriffen. Die neue wird bis Ostern 1929 erscheinen. Wir haben einen Neudruck der alten Ausgabe nicht mehr vorgesehen, um den Eltern und Schulen innerhalb einer Jahresfrist doppelte Anschaffungskosten zu ersparen, da sich das alte Magnifikat neben dem neuen nicht wohl verwenden läßt.

Freiburg i. Br., den 8. März 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 24. 2. 1928 Nr. 1866.)

Ablieferung von Messstipendien an den Erzbischöflichen Seminarfonds.

Der Apostolische Stuhl hat durch Reskript der Konzilskongregation vom 3. Februar 1928 Nr. 614/28 für fünf Jahre gestattet, daß Pfarrer und Pfarrverweser an abgeschafften Feiertagen statt der missa pro populo eine andere Applikation vornehmen können, wenn sie das Stipendium dem Priesterseminar oder theologischen Konviktt zuwenden.

Desgleichen ist es Priestern, die binieren müssen, gestattet, für die zweite Messe eine Applikationspflicht zu übernehmen, wenn sie das Stipendium für das Priesterseminar oder das theologische Konviktt abgeben.

Wir wünschen, daß von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, wo Applikationen verlangt oder von Stiftungen dargeboten werden. Die Stipendien sind an die Erzö. Kollektur einzusenden.

Freiburg i. Br., den 24. Februar 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 9. 3. 1928 Nr. 2917.)

Die Religionszugehörigkeit in Baden in den letzten 100 Jahren.

Für das vom Statistischen Landesamt in Karlsruhe in unserem Auftrage an die Pfarreien gesandte Werk ist der Kostenbetrag mit 6 M. von einer großen Zahl Be-

zieher noch nicht bei der Erzö. Kollektur Freiburg (Postcheckkonto Nr. 2379 Karlsruhe) eingegangen.

Wir fordern die Pfarrämter, welche das Buch erhalten haben, auf, den Kostenbetrag an unsere Kollektur zu überweisen. Die bis 20. März d. J. noch nicht eingegangenen Beträge werden unter Kostenzuschlag per Nachnahme erhoben werden.

Freiburg i. Br., den 9. März 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 1. 3. 1928 Nr. H 273.)

Aufstellung der Voranschläge.

An die Kirchenvorstände und Verwaltungsräte in Hohenzollern.

Die Voranschläge für das Rechnungsjahr 1928/29 wollen alsbald aufgestellt und durch Vermittlung der Kammerariate uns bis Ende April d. J. in doppelter Fertigung eingereicht werden. Wo Kirchensteuern erhoben werden, sind die Steuerbeschlüsse soweit möglich beizulegen; die Beschlüsse sind nach der Anweisung im Regierungs-Amtsblatt für 1906 Nr. 16 — Ziff. VI A. Abs. 3 — in doppelter Fertigung auszustellen. Der Besteuerung sind zuerst die Reichseinkommensteuern für 1927 — nötigenfalls schätzungsweise — zugrunde zu legen und dann erst dürfen die Realsteuern beigezogen werden.

In die Voranschläge sind sämtliche den Kirchengemeinden oder Fonds obliegenden Ausgaben aufzunehmen; Gemeindeforschüsse zu Gehalten und Kult-Kosten z., milde Beiträge, Klingelbeutelträge u. ä. sind dagegen in Einnahme zu stellen.

Freiburg i. Br., den 1. März 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 9. 3. 1928 Nr. 2855.)

Exerzitien.

Im Kloster Bornhofen bei Camp am Rhein finden im laufenden Jahre nachstehende Exerzitienturse statt:

Für Herren vom 11. bis 15. Juli.

Für Priester vom 7. bis 11. Mai;

vom 16. bis 20. Juli;

vom 27. bis 31. August;

vom 10. bis 14. September;

vom 24. bis 28. September.

Anmeldungen sind an das obengenannte Kloster zu richten.

Freiburg i. Br., den 9. März 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. N. 1. 3. 1928 Nr. 3629.)

Besteuerung des Einkommens der katholischen Geistlichen.

I. Steuerabzug.

1. Die Reichseinkommensteuer für die Bezüge (Gehalt, Ruhegehalt, Tischtitel) der Geistlichen aus der Allg. Kathol. Kirchensteuereasse wird von der Kasse einbehalten und an das Finanzamt abgeliefert.

Bei der Steuerberechnung wird die freie Station der Vikare (Verpflegung und Wohnung) diesen mit 60 M. monatlich angerechnet.

2. Als nicht steuerpflichtig werden von dem zu versteuernden Einkommen allgemein monatlich 100 M., jährlich 1200 M. in Abzug gebracht und zwar:

- a) ein steuerfreier Lohnbetrag von 60 M. monatlich,
- b) zur Abgeltung von Werbungskosten 20 M. monatlich,
- c) für Sonderleistungen 20 M. monatlich.

Anträge auf Erhöhung der unter a, b und c aufgeführten steuerfreien Beträge sind an das Finanzamt zu richten; die einzelnen Aufwendungen sind dabei glaubhaft nachzuweisen. Wenn das Finanzamt dem Antrag entspricht, vermerkt es die erhöhte Ermäßigung auf der Steuerkarte.

Eine Erhöhung der steuerfreien Beträge ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

a) der steuerfreie Lohnbetrag ist insbesondere wegen außergewöhnlicher Belastung durch Krankheit, Unglücksfälle, gesetzliche oder sittliche Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger (Eltern, Geschwister, anderer Verwandter) zu erhöhen,

β) der Pauschbetrag für Werbungskosten und für Sonderleistungen ist zu erhöhen, wenn der Arbeitnehmer nachweist, daß die Abzüge für Werbungskosten und Sonderleistungen insgesamt den Monatsbetrag von 40 M. übersteigen.

Werbungskosten sind die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte gemachten Aufwendungen. An Werbungskosten für Geistliche kommen hauptsächlich in Betracht notwendige Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnungs- und Arbeitsstätte (Filiale!), soweit hierfür nicht besonderer Ersatz geleistet wird, und Ausgaben für Kleider, die nur der Ausübung des Berufs dienen.

Zu den Sonderleistungen gehören: Sozialversicherungsbeiträge und Beiträge zum Veronikawerk für Familienangehörige (Beiträge für das Dienstpersonal sind nicht abzugsfähig!), Krankenkassenbeiträge (Priesterkrankenkasse), Sterbekassenbeiträge, Lebensversicherungsprämien, Ausgaben für die Fortbildung des Arbeitnehmers in dem von ihm ausgeübten Berufe (für Geistliche

Anschaffung von Fachliteratur, Fachzeitschriften u. dgl.), Kirchensteuern, Berufsverbandsbeiträge.

Sozialversicherungs-, Krankenkassen-, Sterbekassenbeiträge, Lebensversicherungsprämien und Fortbildungskosten sind nur bis zum Gesamtbetrag von 480 M. (vom 1. Januar 1928 ab 600 M.) jährlich abzugsfähig.

3. Grundlage für die Berücksichtigung der Ermäßigung nach Ziffer I 2 beim Steuerabzug bilden die Einträge auf der Steuerkarte, die jeweils im Dezember oder spätestens im Januar der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse zu übersenden ist. Solange die Steuerkarte nicht vorliegt, ist die Kasse verpflichtet 10% vom vollen Gehalt ohne Abzug einzubehalten.

4. Dienstaufwand und Pensionsfondsbeiträge.

a) Das Erzbischöfliche Ordinariat hat mit Wirkung vom 1. Januar 1927 ab 7 $\frac{1}{2}$ v. H. des tarifmäßigen Dienst-einkommens der katholischen Geistlichen als Dienstaufwand erklärt; daraufhin hat das Landesfinanzamt verfügt, daß der sich als Dienstaufwand errechnende Betrag nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegt und auch bei der Veranlagung steuerfrei bleibt.

Damit sind die den Pfarrvorständen erwachsenden Kosten für Reinigung, Heizung und Beleuchtung des Dienstzimmers und die den aktiven Geistlichen entstehenden Reisekosten zu Konferenzen und Exerzitien sowie die Ausgabe für Mildtätigkeit (Diasporahilfe) abgegolten.

Soweit im einzelnen Fall höhere Kosten erwachsen, sind sie bei der Veranlagung geltend zu machen.

Wegen des Dienstaufwands für 1927 vergl. Ziffer II Abs. 3.

b) Auch die Zutwendungen der kathol. Geistlichen zum Priesterpensionsfond sind steuerfrei, da sie durch den Pauschlag für Werbungskosten und Sonderleistungen nicht abgegolten sind. Berücksichtigung erfolgt beim Steuerabzug im Monat der Beitragsleistung.

5. Berechnung der Steuer. Bei einem steuerbaren Einkommen bis zu 8000 M beträgt der Steuersatz 10 Prozent.

Die hiernach errechnete Steuer ermäßigt sich nach dem Gesetz vom 22. September 1927 um 15 v. H.; höchstens um 2 M monatlich.

II. Veranlagung.

Soweit das unmittelbare Einkommen der Pfarrgeistlichen aus der Pfründe (Güterertrag, Holzkompetenzen u. s. w.), der Mietwert der Wohnung, Stolgebühren, Meßstipendien und etwaige sonstige nicht dem Steuerabzug unterliegende Bezüge zusammen den Betrag von 500 M. übersteigen, hat der Steuerpflichtige eine Steuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr beim Finanzamt einzu-

reichen. Auf Grund der Steuererklärung erläßt das Finanzamt einen Steuerbescheid, der die von dem Steuerpflichtigen für das vergangene Kalenderjahr noch zu leistende Einkommensteuer und die darauf entfallende Kirchensteuer festsetzt und die Leistung von Vorauszahlungen für den laufenden Steuerabschnitt anordnet.

Bei der Veranlagung des Einkommens können die oben unter I. 2 und 4 aufgeführten steuerfreien Beträge nur noch insoweit abgezogen werden, als sie nicht beim Steuerabzug durch die Allg. Kathol. Kirchensteuerkasse bereits berücksichtigt sind.

Eine Anrechnung des Dienstaufwandes und der Pensionsfondsbeiträge hat beim Steuerabzug 1927 nicht stattgefunden; sie ist daher im ganzen Umfang bei der Veranlagung geltend zu machen.

Vom Kalenderjahr 1928 an werden der Dienstaufwand und die Pensionsfondsbeiträge (s. I. 4) ebenso wie die steuerfreien Beträge (s. I. 2 oben) von der Allg. Kathol. Kirchensteuerkasse beim Steuerabzug Berücksichtigung finden. Eine volle Anrechnung ist natürlich nur insoweit möglich, als ein Pfarrgeistlicher eine Zulage in entsprechender Höhe aus der Kasse zu beziehen hat.

Soweit beim Steuerabzug Freiteile nicht angerechnet werden konnten, sind sie bei der Veranlagung durch das Finanzamt zu berücksichtigen.

III. Lohnkonto.

Damit die Geistlichen den Veranlagungsbehörden richtige Auskunft über ihr Einkommen, die abgezogene Steuer, die berücksichtigten Freiteile u. dgl. geben können, empfehlen wir dringend, Aufzeichnungen entsprechend dem Muster I im Erzb. Anzeigebblatt 1927 S. 88 zu führen.

Mit Hilfe der oben angegebenen Bestimmungen und der zu führenden Aufzeichnungen werden die Geistlichen in der Lage sein, die Richtigkeit des vorgenommenen Steuerabzugs selbst nachzuprüfen. Diesbezügliche Anfragen können künftig insbesondere mit Rücksicht auf die Geschäftsüberlastung von uns nicht mehr beantwortet werden.

Karlsruhe, den 1. März 1928.

Katholischer Oberstiftungsrat.

(S. D. St. N. 17. 2. 1928 Nr 2231.)

Die Aufwertung der Einlageguthaben bei der Pfarrpfründekasse.

1. Zur Aufwertung der Einlageguthaben bei der Pfarrpfründekasse wird die ganze vorhandene Teilungsmasse unter Bezug des Vermögens des Reservefonds der Kasse verwendet. Auf diese Weise ist es möglich, die Einlageguthaben mit 18% des Goldmarktwertes aufzuwerten.

Für die Berechnung des Goldmarkwertes wurden die für Sparkassen geltenden Grundsätze angewendet.

2. Zur Aufwertung gelangen auch die nach dem 15. Juni 1922 heimbezahlten Kapitalien der Ortsfonde.

3. Die Heimzahlung von aufgewerteten Einlageguthaben kann nicht vor dem Jahr 1932 erfolgen, da der Aufwertungsgrundstock nicht vor dieser Zeit flüssig gemacht werden kann. Die Grundsätze über die Rückzahlung werden später bekanntgegeben.

4. Die Verzinsung der aufgewerteten Guthaben beträgt bis auf weiteres 3% (vgl. § 8 der Verordnung zur Durchführung der Aufwertung von Sparguthaben vom 2. Juni 1926, G. B. Bl. S. 80).

5. Die Zinsen der Aufwertungsguthaben werden dem Kapital zugeschlagen. Anträge auf Auszahlung der Zinsen können gestellt werden, wenn den Stiftungsräten von der Kasse eine entsprechende Benachrichtigung zugegangen ist; die Berechnung der einzelnen Guthaben nimmt noch einige Zeit in Anspruch.

Karlsruhe, den 17. Februar 1928.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Verzicht.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den Verzicht des Geistl. Rats Stadtpfarrers Josef Marmon auf die Pfarrei Sigmaringen (Dekanat Sigmaringen) cum reservatione pensionis mit Wirkung vom 1. Mai d. J. angenommen.

Pfründeausschreiben.

Nach-Einz, Dekanat Linzgau.

Adelsheim, Dekanat Buchen.

Aglasterhausen, Dekanat Waibstadt.

Berolzheim, Dekanat Buchen.

Bettmaringen, Dekanat Stühlingen.

Birkendorf, Dekanat Stühlingen.

Bözingen, Dekanat Emdingen.

Brezingen, Dekanat Walldürn.

Gutenstein, Dekanat Meßkirch.

Limbach, Dekanat Buchen.

Liptingen, Dekanat Stockach.

Niederwasser, Dekanat Triberg.

Niederwühl, Dekanat Waldshut.

Ottersdorf, Dekanat Ottersweier.

Reichenau-Oberzell, Dekanat Konstanz.

Rheinhausen, Dekanat Philippsburg.

Schweinberg, Dekanat Walldürn.

Steißlingen, Dekanat Engen.

Schwerzen, Dekanat Alttgau.

Worndorf, Dekanat Meßkirch.

Freie Verleihung, 14 Tage Bewerbungsfrist.

Emmingen ab Egg, Dekanat Engen.

Frickingen, Dekanat Linzgau.

Saig, Dekanat Neustadt.

Schenkenszell, Dekanat Triberg.

Untermettingen, Dekanat Stühlingen.

Patron: Der Fürst von Fürstenberg. Die Eingaben sind zu senden an die Fürstlich Fürstenbergische Kammer in Donau-eshingen. 14 Tage Bewerbungsfrist.

Salem, Dekanat Linzgau.

Patron: Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Max von Baden in Salem (Amt Ueberlingen). 14 Tage Bewerbungsfrist.

Reichenbach b. L., Dekanat Lahr.

Patron: Der Fürst von der Leyen. Eingaben sind zu richten an die Fürstlich von der Leyen'sche Zentralverwaltung in Baal bei Buchloe (Bayern). 14 Tage Bewerbungsfrist.

Zischbach, Dekanat Triberg.

Patron: Marie Freifrau Roth von Schreckenstein in Billafingen bei Dwingen (Amt Ueberlingen). 14 Tage Bewerbungsfrist.

Sigmaringen, Dekanat Sigmaringen.

Patron: Der Fürst von Hohenzollern; Eingaben sind zu senden an die Fürstlich Hohenzollerische Hofkammer in Sigmaringen. 14 Tage Bewerbungsfrist.

Pfründebesezung.

Die kanonische Institution hat erhalten am:

26. Febr.: Hugo Weiler, Pfarrer in Unteralpfn, auf die Pfarrei Stadelhofen.

Versehungen.

16. Febr.: Karl Lehmann, Vikar in Rickenbach, als
Pfarrverweser nach Unteralpfen.
24. „ Josef Karrer, Vikar in Bermatingen, i. g.
E. nach Neuweier.
25. „ Adolf Kunzelmann, Vikar in Zell a. S.,
i. g. E. nach Rickenbach.
25. „ Josef Stocker, Vikar in Rusbach im Rensch-
tal, i. g. E. nach Zell a. S.

28. Febr.: Karl Stern, Vikar in Ringsheim, i. g. E.
nach Geisingen.

Sterbfall.

23. Febr.: August Diebold, Pfarrer in Schwerzen.

R. I. P.

